

Leitfaden zum Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. außerhochschulischer Kompetenzen

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. außerhochschulischer Kompetenzen gilt § 12 der Prüfungsordnung.

Die an ausländischen und inländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Lernziele (Kompetenzen) vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der EHB und ist von ihr zu begründen.

Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 14 einzubeziehen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse) sind maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte auf Antrag anzurechnen, wenn diese mit den im Studiengang nach dem Modulhandbuch zu erwerbenden Lernergebnissen ausreichend vergleichbar sind. Angerechnete außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen werden im Zeugnis ausgewiesen. Eine Übernahme von Noten erfolgt nicht.

Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch den:die hauptamtliche:n Fachdozent:in für das anzurechnende Modul. Der:Die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters einzureichen, in dem die Leistung anerkannt werden soll. Später eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, werden nicht berücksichtigt. Damit sind nachträgliche Anerkennungen von Leistungen ausgeschlossen.

Leistungen und Kompetenzen dürfen nur einmal angerechnet werden.

Nach dem Berliner Hochschulgesetz § 33 Absatz 2 sind 75% der Gesamtstudienleistungen differenziert und mit Noten zu bewerten. In die Abschlussbewertung des Studiums gehen alle vergebenen Noten ein, so dass der ECTS-Grad Aufschluss über das relative Abschneiden der:des Absolventen:Absolventin geben kann. Somit sind alle differenzierten Module mit einer Note zu bewerten, um dem Grundsatz der Chancengleichheit gerecht zu werden und einer Verzerrung der relativen Note entgegen zu wirken. Bei Anerkennungen differenzierter Module ist daher zu beachten, dass bei einer Anrechnung ohne Note zwingend die jeweilige Modulprüfung zu absolvieren ist. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird gemäß der geltenden Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem Berliner Hochschulgesetz wie folgt verfahren:

1. Der:Die Studierende kontaktiert den:die hauptamtliche:n Fachdozent:in, um die Unterlagen für die Anrechnung zur inhaltlichen Prüfung vorzulegen.
2. Die zur Entscheidungsfindung benötigte Befürwortung durch den:die hauptamtliche:n Fachdozent:in für das anzurechnende Modul kann durch eine Unterschrift auf dem Antrag oder separat in Textform erfolgen. Die Bestätigung in Textform (z.B. Bestätigung per E-Mail) wird dem Antrag hinzugefügt und ersetzt die Unterschrift.
3. Der:Die Studierende muss den Antrag auf Anrechnung mit der Befürwortung und einer Kopie der anzurechnenden Leistung spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit im Prüfungsamt einreichen, in dem die Leistung anerkannt werden soll.
4. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die Anrechnung.

Evangelische Hochschule Berlin
Prüfungsamt
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. außerhochschulischer Kompetenzen

| | | |
|---------------|----------------|-------------|
| Name, Vorname | Matrikelnummer | Studiengang |
|---------------|----------------|-------------|

Welches Modul der EHB soll angerechnet werden?

| Modulnummer | ECTS-Leistungspunkte | SWS | Semester | Prüfung |
|-------------|----------------------|-----|----------|---|
| | | | | <input type="checkbox"/> differenziert (mit Note) <input type="checkbox"/> undifferenziert (ohne Note) |

Was soll angerechnet werden?

gesamtes Modul ✓
oder

Teil des Moduls →

Note

Teilnahme

Bezeichnung des Modulteils/Seminars

Welche externe außer- / hochschulische Leistung/Kompetenz¹ möchten Sie anrechnen lassen?

Name der Hochschule/Institution

| Modulnummer | ECTS-Leistungspunkte | SWS | Semester | Note |
|-------------|----------------------|-----|----------|------|
| | | | | |

Vergleichbare Inhalte, Umfänge und Anforderungen

¹ Anträge auf Anrechnungen denen die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen werden nicht berücksichtigt.

Befürwortung durch den:die hauptamtliche:n Fachdozent:in des Moduls zu dieser beantragten Anrechnung

| Datum | Name | Unterschrift oder Bestätigung in Textform |
|-------|------|---|
| | | |